

WU



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
Z: 49-GE/1985
Datum: 17. OKT. 1985
Verteilt: 1985-10-18 Nachh.

Dr. Holzinger

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
-	RGP 191/85/Wr/BTV	4298 DW	15.10.85

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Saatgutverkehr (Saatgutverkehrs-
gesetz 1986); Begutachtung

Die Bundeskammer beeindruckt sich, beiliegend 25 Gleichstücke Ihres
zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf erstatteten Gutachtens
zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Müller

25 Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
13.561/02-I/3/85
27.6.1985

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 191/85/Wr/BTV

(0222) 65 05
4298 DW 10.10.1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Saatgutverkehr (Saatgutverkehrs-
gesetz 1986); Begutachtung

Die Bestimmungen des derzeit geltenden Saatgutgesetzes sind größtenteils als veraltet anzusehen und tragen dem heutigen einschlägigen Geschäftsverkehr nicht mehr entsprechend Rechnung. Die Absicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, eine umfassende Änderung dieses Gesetzes durchzuführen, wird daher grundsätzlich begrüßt. Der vorliegende Entwurf trägt jedoch nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer nur wenig zur beabsichtigten Vereinfachung des Saatgutverkehrs bei und enthält eine Reihe von entbehrlichen administrativen Belastungen für Saatgutbetriebe.

Zu § 2

Der eingeschränkte Begriff des "Inverkehrsetzens" erscheint im Hinblick auf den praktischen Geschäftsverkehr mit Saatgut als gerechtfertigt. Durch die vorliegende Definition sollen offenbar Schwierigkeiten bei der Vollziehung des Gesetzes in der Praxis verhindert werden. Beispielsweise wird das bloße Lagern in Großhandelsbetrieben - wie es seit langem aus Fachkreisen gefordert wird - nicht als Inverkehrsetzen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angesehen. Unter diesem Aspekt erscheint jedoch die Formulierung "und jedes sonstige überlassen" als zu weitgehend. Es sollte daher vor "... innerhalb des Bundesgebietes ..." der Zusatz "zu Erwerbszwecken" aufgenommen werden. Darüber hinaus könnte es in der Praxis zu

Schwierigkeiten kommen, wenn lagernde und nicht für den unmittelbaren Verkauf bestimmte Ware einem anderen Gewerbebetrieb - beispielsweise zu Zwecken der Weiterverarbeitung - überlassen wird. § 2 sollte daher durch einen zweiten Absatz folgenden Wortlautes ergänzt werden:

(2) Ein Inverkehrbringen liegt nicht vor, wenn sichergestellt ist, daß die Ware in ihrer dem Gesetz nicht entsprechenden Beschaffenheit nicht zum Letztverbraucher gelangt.

Zu § 7 Abs 2

Die Vorlagefrist könnte zu erheblichen Schwierigkeiten im Saatgutverkehr führen, da die vorgesehenen Bescheinigungen erst oft nach Monaten von der untersuchenden Anstalt ausgestellt werden und daher die Saatgutmischungen nicht rechtzeitig hergestellt und in Verkehr gesetzt werden könnten. Bedingt durch den saisonabhängigen Geschäftsablauf ist eine rechtzeitige vorherige Produktion dieser Mischungen unerlässlich und kann nicht von der Vorlage der Bescheinigung abhängig gemacht werden. Es wird beantragt, die Worte "... spätestens bis zur Herstellung der Mischung" ersatzlos zu streichen. Als Kompromiß wäre auch eine Frist "... spätestens bis zum Inverkehrsetzen der Mischung" denkbar.

Zu § 7 Abs 6

Für die Registrierung von Mischungen kann wohl nur die Qualität der Ware von Bedeutung sein. Soweit es sich um Saatgut anerkannter Herkunft handelt, ist auch durch ein Vermischen eines derartigen Produktes keine Beeinträchtigung der Qualität zu befürchten. Dieser Absatz erscheint entbehrlich und sollte entfallen, da bei Vorliegen einer einwandfreien Beschaffenheit kein Hindernis für eine Registrierung gesehen werden kann.

Zu § 11 (3)

Bei Kleinpackungen - insbesondere Samenportionen - wäre die Angabe von Kontrollnummern gemäß den Bestimmungen des Pflanzenzuchtgesetzes bzw Saatgutverkehrsgesetzes sehr arbeitsaufwendig. Darüber hinaus wäre diese Bezeichnung auch für den Anwender selbst wenig aussagekräftig. Die Bezeichnung "zertifiziertes Saatgut" erscheint als völlig ausreichend.

Die Angabe von Kontrollnummern wäre somit von dieser Bestimmung auszunehmen.

Zu § 11 (4)

Die vorgeschriebene Bezeichnung auf Stecktafeln an der Ware könnte in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Die Bestimmung sollte dahingehend geändert werden, daß diese Bezeichnungen deutlich sichtbar an der Ware anzubringen sind.

Zu § 11 (5)

Die vorgesehene Bezeichnungsvorschrift hätte praktische Schwierigkeiten zur Folge, da Kontrollnummern gemäß den Bestimmungen des Saatgutverkehrsgesetzes bzw Pflanzenzuchtgesetzes zum Zeitpunkt der Drucklegung von Katalogen, Preislisten, etc noch nicht vorliegen. Nach Meinung der betroffenen Mitgliederfirmen wäre auf Lieferscheinen und Rechnungen die Bezeichnung "zertifiziert" ausreichend, zumal die Angabe von Kontrollnummern aus technischen Gründen (Platzmangel) im Rahmen der EDV-Verarbeitung nur schwer möglich wäre. Darüberhinaus ergäben sich große Schwierigkeiten im Detailhandel.

Es wird folgende Änderung der Formulierung des § 11 (5) vorgeschlagen: "die in diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Bezeichnungen - ausgenommen Kontrollnummern gemäß § 19 (6) Pflanzenzuchtgesetz und Kontrollnummern gemäß § 5 (1) Saatgutverkehrsgesetz - sind auch in öffentlichen Ankündigungen ..." Das Wort "und" zwischen "Rechnungen" und "Lieferscheinen" sollte durch einen Bestrich ersetzt werden.

Zu § 12 Z 3

Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu § 11 (5) sollte auch hier eine entsprechende Ausnahmeregelung getroffen werden.

Zu § 12 Z 4

Für die Angabe des Erzeugerlandes wird keine Notwendigkeit gesehen, da die Herkunft des Produktes bei Vorliegen einer Gleichwertigkeitsbescheinigung irrelevant ist. Z 4 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 14 (1)

Diese Bestimmung ist mangels entsprechender wissenschaftlich gesicherter Untersuchungen als problematisch anzusehen. Der tatsächliche Minderwert einzelner Arten scheint für den Fall, daß diese die in der Verordnung gemäß § 4 (2) festgesetzten Normwerte für Saatgut auch nur hinsichtlich einer Eigenschaft nicht erreichen, keinesfalls erwiesen zu sein. Eine Diskriminierung bestimmter Saatgutarten erscheint unter diesem Aspekt als nicht vertretbar. Es wird daher beantragt, von der vorgesehenen Regelung Abstand zu nehmen.

Zu § 15 (1)

Bekanntlich gibt es für Gemüse in Österreich keine Sortenliste. Dennoch könnten für den österreichischen Markt ungeeignete ausländische Sorten von gärtnerischen Nutzpflanzen importiert, einer freiwilligen Saatenanerkennung unterzogen und als "zertifiziertes Saatgut" in Verkehr gesetzt werden. Beim Anwender könnte hiervon der Eindruck entstehen, es handle sich um im Zuchtbuch für Kulturpflanzen eingetragene Sorten, womit de facto ein ungerechtfertigter Wettbewerbsvorteil gegenüber eingetragenen Sorten verbunden wäre.

Um dies zu vermeiden sollte § 15 (1) 1. Satz wie folgt ergänzt werden:

"....., daß es in Österreich anerkanntem Saatgut gleichwertig ist (Gleichwertigkeitsbescheinigung); darüber hinaus muß bei Saatgut von gärtnerischen Nutzpflanzen die entsprechende Sorte im Zuchtbuch für Kulturpflanzen (§ 1 Pflanzenzuchtgesetz) eingetragen sein."

Zu § 21

Das Wort "streng" ist unbestimmt und könnte in Einzelfällen zu übertriebenen Auslegungen führen. Es sollte daher entfallen.

Zu § 24 (2)

Entgegen der vorgesehenen Regelung wäre grundsätzlich vorzusehen, daß auch Personen, die in Betrieben tätig sind, die Sämereien in Verkehr setzen, ebenfalls als Kontrollorgane - jedoch nur im jeweiligen Betrieb - herangezogen werden können. Die Firmen verfügen in der Regel über bestens geschultes Personal und haben selbst größtes Interesse an einer strengen Kontrolle. Vorteile durch den Einsatz firmeneigener Kontrollorgane ergäben sich vor allem durch raschere Kontrollmöglichkeiten und einer damit verbundenen höheren Flexibilität im Geschäftsbereich.

Zu § 25 (2)

Zum Zwecke einer lückenlosen Saatgutverkehrskontrolle sollte auch die Einfuhr von im Zuchtbuch für Kulturpflanzen eingetragenen Gemüsesorten erfaßt werden.

Zu § 29

Die vorgesehenen Strafbestimmungen erscheinen grundsätzlich als angemessen. Die Mindeststrafe von S 100.000,-- wegen Verweigerung des Zutrittes zu den Räumlichkeiten oder Beförderungsmitteln bzw Verhinderung der Probenahme durch Kontrollorgane ist jedoch übertrieben und entschieden abzulehnen.

Im übrigen erscheint im Hinblick auf die ohnehin gegebenen Kontrollmöglichkeiten die Ausdehnung der Kontrolle auf Beförderungsmittel (§ 26 Abs 1) als entbehrlich.

Zu § 32

Für die vorgesehenen Bezeichnungsvorschriften sollte die Übergangsfrist bis 30. Juli 1989 erstreckt werden, um den Abverkauf vorrätiger Ware zu ermöglichen.

Dem Ersuchen des do Bundesministeriums entsprechend, wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMERRÄDER GEWERBETECHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

